

---

Organisationsstatut ABVO

---

Organisationsstatut  
des  
Abfallbewirtschaftungsverbandes  
Oberengadin (ABVO)

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Unter dem Namen «Abfallbewirtschaftungsverband Oberengadin (ABVO)» besteht ein Gemeindeverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 53ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

Name, Sitz

Dem Verband sind die Gemeinden des Oberengadins und des Bergells angeschlossen.

Der Verband hat seinen Sitz in Samedan.

### Art. 2

Der Verband besorgt in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Gemeinden die Abfallbewirtschaftung im Verbandsgebiet nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung.

Zweck

Dem Verband obliegen ausschliesslich die ihm durch die vorliegenden Statuten übertragenen Aufgaben. Alle übrigen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht den Gemeinden und regionalen Organisationen obliegenden Aufgaben werden durch die angeschlossenen Gemeinden selbständig erfüllt.

Der Verband ist zuständig für:

- die Abfuhr des Hauskehrichts (ohne Sonderabfälle) aus den angeschlossenen Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde St. Moritz sowie der Gemeinden des Bergells;
- die Deponierung des gesamten im Verbandsgebiet anfallenden Hauskehrichts;
- die Verwertung, Lagerung, Beseitigung und Deponierung aller übrigen vom Verband übernommenen Abfälle;
- die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Verminderung der Abfallmengen sowie die sinnvolle Wiederverwertung von Abfällen.

Die vom Verband über den Hauskehricht hinaus übernommenen Abfälle werden in einer von der Delegiertenversammlung zu erlassenden Verordnung festgelegt.

Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Anlagen zur Abfallbewirtschaftung erstellen und betreiben oder die Aufgaben durch Vertrag privaten Unternehmen übertragen. Er kann sich auch an andern Organisationen mit gleichem Zweck beteiligen oder diesen einzelne Aufgaben vertraglich übertragen.

Die vorschriftsgemässe Abfallbewirtschaftung nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach den vom Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Bestimmungen ist für das ganze Verbandsgebiet obligatorisch.

Der Verband strebt einen allgemeinen Vorteils- und Lastenausgleich unter den Gemeinden an.

### Art. 3

Gründung

Die Gründung dieses Verbandes ist gemäss Organisationsstatut vom 1. März 1965 erfolgt.

## 2. Organisation

### Art. 4

Die ordentlichen Organe des Verbandes sind

Organe  
des Verbandes

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission als Kontrollstelle
- d) die Betriebsleitung
- e) das Sekretariat

### a) Die Delegiertenversammlung

#### Art. 5

Das oberste Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung, in der die bevollmächtigten Vertreter der Gemeinden deren Rechte ausüben.

Zusammen-  
setzung

Die Gemeinden wählen gemäss ihrem Recht die ihnen zustehenden Delegierten. Die Namen der Delegierten sind dem Verband schriftlich mitzuteilen. Sie haben Anspruch auf folgende Mandate:

- 2 Delegierte bis zu 1000 Einwohner
- 3 Delegierte bis zu 1500 Einwohner
- 4 Delegierte bis zu 2000 Einwohner
- 5 Delegierte bis zu 3000 Einwohner
- 6 Delegierte bei 3001 und mehr Einwohner

Als massgebende Einwohnerzahl gilt das Ergebnis der Einwohnerkontrolle per 31. Dezember.

#### Art. 6

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

Aufgaben und  
Befugnisse

- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

- c) Erlass von Verordnungen und Reglementen.
- d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und Bilanz sowie des Voranschlages.
- e) Beschlussfassung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und den Abschluss von Baurechtsverträgen, den Bau von Anlagen, die dem Verbandszweck dienen sowie die Beschaffung der hierfür notwendigen Mittel.
- f) Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind und die finanzielle Kompetenz des Vorstandes überschreiten.
- g) Festsetzung der Entschädigungen an die Mitglieder der Verbandsbehörden und Kommissionen.
- h) Antrag an die Gemeinden auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes.
- i) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.

#### Art. 7

Einberufung

Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Betriebsjahres.

Auf schriftlich begründetes Begehren der Geschäftsprüfungskommission oder von mehr als drei Gemeinden ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt in jedem Fall 14 Tage im voraus durch eingeschriebenen Brief an die Gemeinden und die Delegierten mit Bekanntgabe der Traktanden.

Der Jahresbericht, die Betriebsrechnung und Bilanz und der Voranschlag sind jeweils spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung den Gemeinden und den Delegierten zuzustellen.

#### Art. 8

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist auch er verhindert, wählen die Delegierten auf Antrag des Vorstandes einen Tagespräsidenten.

Die Delegiertenversammlung bezeichnet die Stimmenzähler.

Versammlungs-  
leitung

#### Art. 9

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

#### Art. 10

Die Delegiertenversammlung darf nur über Sachgeschäfte beschliessen, die vom Vorstand vorberaten und auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Vorberatung

#### Art. 11

Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht seitens des Vorstandes oder aus der Mitte der Delegierten die geheime Durchführung verlangt wird.

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen *Delegiertenstimmen* erforderlich. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los.

Ein Beschluss der Delegiertenversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben die Rechte Dritter. Wenn vor Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten eines Beschlusses dessen Wiedererwägung

Abstimmungs-  
und Wahlmodus

verlangt wird, so ist darauf einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Qualifiziertes  
Mehr

#### Art. 12

Für Beschlüsse, die Verordnungen, Reglemente, Kauf und Verkauf von Grundstücken, Baurechtsverträge, den Bau von Anlagen sowie Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, zum Gegenstand haben, bedarf es des absoluten Mehrs der stimmenden Delegierten und der durch anwesende Delegierte vertretenen Gemeinden.

Diese Beschlüsse unterliegen den Bestimmungen über das fakultative Referendum der Gemeinden und der Stimmberechtigten (Art. 23).

Protokoll

#### Art. 13

Als Protokollführer amtiert der Sekretär. Im Verhinderungsfalle bestimmt der Vorsitzende den Ersatzmann. Das Protokoll ist den Gemeinden und den Delegierten innert 14 Tagen zuzustellen und von der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Zusammen-  
setzung

### **b) Der Vorstand**

#### Art. 14

Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der Delegierten zu wählen sind. Von einer Gemeinde darf höchstens eine Person dem Vorstand angehören.

Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt; diese beginnt am 1. Januar des dem Wahljahr folgenden Jahres. Er ist wiederwählbar.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist an der nächsten Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Aufgaben und  
Befugnisse

Art. 15

Der Vorstand besorgt die Verwaltung des Verbandes; ihm obliegen:

- a) Vollzug der Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- b) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen.
- c) Vorbereitung aller Vorlagen für die Delegiertenversammlung.
- d) Erstellung des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und Bilanz sowie des Voranschlages.
- e) Verwaltung des Verbandsvermögens.
- f) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, im Betrage bis Fr. 50 000.– für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 15 000.– für jährlich wiederkehrende Ausgaben. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind dringende Reparaturen bei Schadenergebnissen, wenn es die Aufrechterhaltung der Verbandsdienste erfordert; solche Ausgaben sind den Gemeinden nach Beschluss des Vorstandes mitzuteilen und zu begründen.
- g) Vertretung des Verbandes vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen.
- h) Entscheide über Führung von Prozessen und Rekursen sowie Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen.
- i) Ernennung von Kommissionen zur Abklärung von Spezialfragen.
- k) Wahl des Betriebsleiters und des Sekretärs, Anstellung notwendiger Arbeitskräfte sowie Festsetzung der bezüglichen Besoldungen und Entschädigungen.
- l) Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen.
- m) Vergebung von Arbeiten und Aufträgen nach Massgabe der Submissionsverordnung des Kantons Graubünden.

Sitzungen

- n) Überwachung der Kehrriechtabfuhr, des Baues, Betriebes und Unterhalt der Anlagen.

Art. 16

Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich sieben Tage im voraus einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Abstimmungen  
und Wahlen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 17

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über den Ausstand.

Zeichnungs-  
berechtigung

Art. 18

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Betriebsleiter oder dem Sekretär.

Zusammen-  
setzung

**c) Die Geschäftsprüfungskommission**

Art. 19

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren eine Geschäftsprüfungskommission als Kontrollstelle, der drei Mitglieder angehören.



Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig die Funktion von Delegierten ausüben.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Amtsperiode entspricht der des Vorstandes.

Aufgaben und  
Befugnisse

#### Art. 20

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Verwaltung, die Rechnungs- und Betriebsführung sowie die Tätigkeit des Vorstandes und allfälliger Kommissionen. Sie erstattet darüber der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Sie darf ihr Kontrollrecht jederzeit und unangemeldet ausüben. Sie hat Einsicht in alle Akten.

Betriebsleiter

### **d) Betriebsleitung**

#### Art. 21

Der Betriebsleiter führt den technischen Betrieb der Verbandsanlagen nach den Vorschriften von Bund und Kanton, den von der Delegiertenversammlung erlassenen Verordnungen und Reglementen sowie nach den besonderen Dienstanweisungen des Vorstandes. Er überwacht insbesondere auch das gesamte Abfuhrwesen.

Dem Betriebsleiter untersteht das Betriebspersonal. Er sorgt für dessen fachgemässe Instruktionen.

Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Sekretariat

### **e) Sekretariat**

#### Art. 22

Der Sekretär führt das Sekretariat nach den von der Delegiertenversammlung erlassenen Verordnungen und Reglementen sowie nach den besonderen Dienstanweisungen des Vorstandes.

In den Aufgabenbereich des Sekretariates fallen insbesondere die Protokollführung bei Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes, die Ausfertigung von Protokollen, Beschlüssen und Verfügungen, die Führung des Rechnungswesens und der Verbandskasse sowie die Erledigung der allgemeinen Korrespondenz und die Sorge für Archiv- und Büromaterial.

Der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Fakultatives  
Referendum

### 3. Rechte der Gemeinden und der Stimmberechtigten

#### Art. 23

Beschlüsse gemäss Art. 12 sind innert 100 Tagen einer gemeindeweise durchzuführenden Volksabstimmung zu unterbreiten:

- a) wenn es die Delegiertenversammlung beschliesst;
- b) wenn innerhalb von 30 Tagen seit der Delegiertenversammlung das Referendum von den Vorständen von drei Gemeinden oder von mindestens 500 Stimmberechtigten aller Gemeinden verlangt wird.

Dem Referendum nicht unterstellt sind die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die einen einmaligen Aufwand von Fr. 250 000.– oder einen jährlich wiederkehrenden Aufwand von Fr. 50 000.– nicht übersteigen. Bei Ausgaben, an die der Bund und der Kanton Beiträge leisten, ist der Nettobetrag massgebend.

Initiative

Für die Annahme von Vorlagen, für die das Referendum verlangt wird, ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der Gemeinden erforderlich.

Art. 24

Auf dem Weg der Initiative können die Vorstände von drei Gemeinden oder mindestens 500 Stimmberechtigte aller Gemeinden beim Vorstand des Verbandes einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision des Organisationsstatutes einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Die Delegiertenversammlung hat den Vorschlag, sofern sie ihn nicht zum Beschluss erhebt, oder wenn er auf Revision des Organisationsstatutes gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert zwölf Monaten seit der Einreichung den Gemeinden zum Entscheid vorzulegen.

Für die Annahme solcher Vorlagen bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der Gemeinden. Für die Änderung des Organisationsstatutes in bezug auf den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben ist die Zustimmung aller Mitgliedgemeinden erforderlich.

Protokollführung

Für das Initiativverfahren sind die Bestimmungen im «Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden» massgebend.

## 4. Verhandlungsberichte

Art. 25

Einsichtnahme in  
Protokolle

Für die Delegiertenversammlung, den Vorstand, die Geschäftsprüfungskommission und Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben. Sie werden vom Protokollführer, und nach erfolgter Genehmigung, vom Vorsitzenden unterzeichnet. Der Vorstand bewahrt die Originale der Protokolle auf.

#### Art. 26

Geschäftsjahr

Die Protokolle der Delegiertenversammlung stehen jedem Stimmberechtigten in seiner Wohngemeinde zur Einsicht offen.

Kostentragung

Die Einsicht in die Protokolle der Verbandsbehörden wird gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

## 5. Finanzwesen

#### Art. 27

Haftung  
für Verbands-  
schulden

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### Art. 28

Die Kosten für die Verbandsdienste und Anlagen gehen zu Lasten der Gemeinden nach Massgabe einer Verordnung über die Kostenverteilung.

Die Betriebs- und Vermögensrechnung werden nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen geführt.

Umfang und  
Zuständigkeit

#### Art. 29

Die Gemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes im Rahmen ihrer Beitragspflicht, soweit das Verbandsvermögen nicht ausreicht.

## 6. Strafbefugnisse

### Art. 30

Widerhandlungen gegen die Verordnungen, Erlasse und Verfügungen des Verbandes werden mit Busse bis Fr. 5000.– bestraft. Bussbehörde ist der Vorstand.

Beschwerderecht

Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

## 7. Rechtsmittel

Rekursrecht

### Art. 31

Verfügungen des Vorstandes können innert 14 Tagen durch jeden Gemeindevorstand oder jeden Betroffenen mittels Beschwerde bei der Delegiertenversammlung angefochten werden.

Verwaltungsklage

### Art. 32

Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide der Delegiertenversammlung können, soweit nicht Art. 33 Anwendung findet, durch den Betroffenen nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG) innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

### Art. 33

Für Streitigkeiten zwischen dem Verband und einzelnen Gemeinden oder zwischen einzelnen Gemeinden unter sich gilt das Klageverfahren gemäss Art. 14 des Verwaltungsgesetzes (VGG).

Inkrafttreten und  
Gesetzessprache

## 8. Schlussbestimmungen

Revision

### Art. 34

Nach Annahme durch die Gemeinden erlangt das Statut Rechtskraft mit der Genehmigung durch die Regierung.

Die vorliegenden Statuten bestehen in deutscher und romanischer Sprache. Massgeblich für die Auslegung ist die von den Gemeinden beschlossene und von der Regierung genehmigte deutsche Fassung.

### Art. 35

Das Organisationsstatut kann jederzeit auf Antrag der Delegiertenversammlung in gemeindeweiser Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden.

Austritt

Eine Totalrevision oder eine Teilrevision, die den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben zum Gegenstand haben, kommt nur zustande, wenn ihr alle Mitgliedsgemeinden zustimmen.

Für die übrigen Änderungen des Organisationsstatutes sind die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Gemeinden erforderlich.

Revisionen des Organisationsstatutes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.

### Art. 36

Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach einer 15jährigen Verbandszugehörigkeit unter Beachtung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der austretenden Gemeinde stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer erbrachten Leistungen zu.

Auflösung

Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre dem Verband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten wie

auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt bestehen.

Der Austritt kann erst vollzogen werden, wenn die Gemeinde alle gemäss Gesetz oder Statut und Verordnungen des Verbandes ihr obliegenden Leistungen bis zum Austrittsdatum erbracht hat.

#### Art. 37

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Gemeinden.

Integrierender Bestandteil eines solchen Beschlusses bilden die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung unter die Gemeinden, wobei der bei der Beitragspflicht angewendete Verteilerschlüssel gilt.

Die vorliegende Revision wurde beschlossen durch die Gemeindeversammlungen/Urnenabstimmungen

Bever	26. September 1991
Bondo	10. Mai 1991
Castasegna	21. März 1991
Celerina	30. September 1991
La Punt	29. November 1991
Madulain	2. Oktober 1991
Maloja/Stampa	16. Juli 1991
Pontresina	5. August 1991
Samedan	8. August 1991
St. Moritz	20. Oktober 1991
S-chanf	6. September 1991
Sils	25. Oktober 1991
Silvaplana	5. August 1991
Soglio	7. Dezember 1991
Vicosoprano	18. Oktober 1991
Zuoz	16. August 1991

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 4. Februar 1992.

Namens der Regierung